# BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE SCHILLINGEN

## Teilgebiet "Wädengärten"

einschl. 1. Änderung

vom 05.05.1993

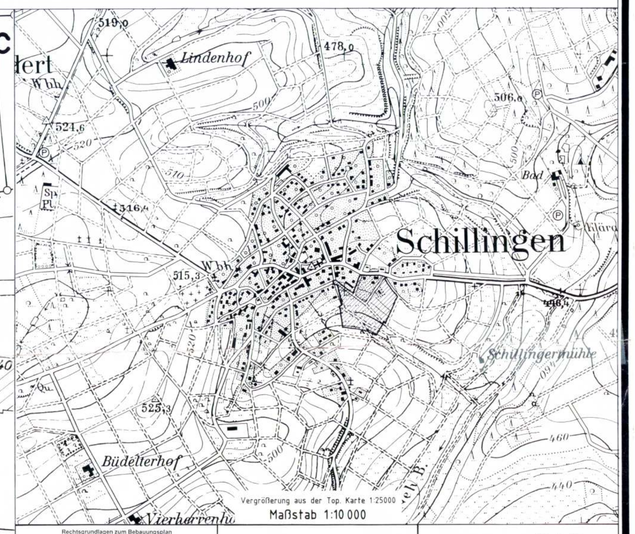


Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. I Kap. XIV Abschn. II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 885), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8 bis 12, 30, 33, 125 und 172.

2. Maßnahmengesetz zum BauGB (BauGB-Maßnahmen) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt befristet vom 01.06.1990 bis 31.05.1995.

3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Abschn. II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 885), insbesondere die §§ 1 bis 23.

4. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003.

5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 118).

6. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 86 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz.

7. Landespflegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 1 LG zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70), insbesondere die §§ 3, 6 und 17.

8. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), insbesondere der § 50.

9. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Art. 2 des LG zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Gemeindeordnung vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135), insbesondere die §§ 24 bis 27.

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

den
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben

den
Katasteramt

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 28.08.1991 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 17.09.1992 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Öffentlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

SCHILLINGEN den 21.01.93
(LS) Stadt-/Gemeindeverwaltung
gez. Bolz

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer einer Monats in der Zeit vom 05.10.92 bis 04.11.92 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 24.09.92 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

SCHILLINGEN den 21.01.93
(LS) Stadt-/Gemeindeverwaltung
gez. Bolz

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 17.12.92 SCHILLINGEN den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

SCHILLINGEN den 21.01.93
(LS) Stadt-/Gemeindeverwaltung
gez. Bolz

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von

Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung

Az.:

GENEHMIGT

den,
Im Auftrag:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB am 28.01.93 bei der Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

TRIER den 26.04.93
Im Vertretung
gez. Lodt
(LS) (Lodt) Baudirektor

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum nicht geltend gemacht.

— den, —
Im Auftrage:

Die Genehmigungsvorfügung der Bezirksregierung/der Kreisverwaltung vom ... / Die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom 28.01. bis 26.04.93 ist am 13.05.93 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der VG/V Wall Raum 24 von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

SCHILLINGEN den 05.05.93
(LS) Ortsbürgermeister/Bürgermeister
gez. Bolz

SCHILLINGEN den 17.05.93
(LS) Stadt-/Gemeindeverwaltung
gez. Bolz

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

SCHILLINGEN, den 05.05.1993
(LS) gez. Bolz
(Ortsbürgermeister)

1. Änderung des Bebauungsplanes "Wädengärten" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schillingen hat am 07.05.1996 beschlossen, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Den Grundstückseigentümern sowie den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schillingen hat am 10.04.1997 die Änderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Schillingen, 15.04.97
(LS) gez. Ludwig Bolz
(Ortsbürgermeister)

Ausfertigung

Die übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit den Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Schillingen, 15.04.97
(LS) gez. Ludwig Bolz
(Ortsbürgermeister)

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Schillingen, 15.04.97
(LS) gez. Ludwig Bolz
(Ortsbürgermeister)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist am 24.04.97 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Schillingen, 17.07.97
(LS) gez. Bolz
(Ortsbürgermeister)

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs. Flächen für den Gemeinbedarf. Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Planzeichen für Bauleitpläne

Gegenstand der 1. Änderung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Sonstige Planzeichen

Schu + Partner Hauptstr. 19, 5500 Trier-Ehrang
Architekten Ingenieure Planer

Datum: 19.12.91 14.06.92
Maßstab: 1 : 500
Blatt:

Gemarkung Schillingen

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN * HERGESTELLT BEZIRKSREGIERUNG -34- TRIER * STAND DER PLANUNTERLAGE OKTOBER 1991

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Schillingen

OG Schillingen